

119. Welche Bedeutung hat die im Schlußsatz des § 8 des Sächsischen Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 enthaltene Bestimmung über die Verantwortlichkeit des Leiters einer Versammlung? Rgl. Sächs. Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., vom 22. November 1850 (Ges. u. Verordnungsabf. S. 264).

IV. Straffenat. Urf. v. 19. November 1907 g. B. u. Gen. IV 680/07.

I. Landgericht Leipzig.

Nach den Feststellungen des Vorderrichters hat der Angeklagte B. in einer von dem Angeklagten M. geleiteten öffentlichen Wahlversammlung eine Äußerung getan, in der eine gegen Beamte gerichtete Beleidigung gefunden worden ist. Obgleich M. die Äußerung gehört und ihren beleidigenden Sinn erkannt hatte, unterließ er es, den B. zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen. M. ist auf Grund des Schlußsatzes des § 8 des Sächs. Vereinsgef. vom 22. November 1850 als Täter jener Beleidigung aus § 185 St.G.B.'s bestraft, das Urteil aber auf die von ihm eingelegte Revision aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... Nach § 8 Sächs. Vereinsgef. darf der Leiter einer Versammlung nicht gestatten, daß Anträge oder Vorschläge erörtert oder Äußerungen getan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzesübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten. Kommen dergleichen vor, so hat er dem Urheber sofort das Wort zu entziehen, eventuell die Versammlung aufzuheben. Unterläßt er dies zu tun, so ist er

„für alles Vorgefallene ebenso verantwortlich, als wenn der Antrag, der Vorschlag oder die Äußerung von ihm selbst ausgegangen wäre“.

Der Wortlaut dieses Schlußsatzes gibt verschiedenen Zweifeln darüber Raum, welcher Inhalt und welche Tragweite der Bestimmung zu-

kommen. Es wird dem Leiter der Versammlung „die Verantwortlichkeit für alles Vorgefallene“ aufgebürdet, und diese Verantwortlichkeit der Verantwortlichkeit desjenigen gleichgestellt, von dem „der Antrag, der Vorschlag oder die Äußerung ausgegangen ist“.

Fraglich bleibt aber,

- 1., ob diese Verantwortlichkeit eine zivilrechtliche oder auch eine strafrechtliche sein soll und, falls letzteres zu bejahen ist,
- 2., ob der Bestimmung die Bedeutung einer sonderstrafrechtlichen Norm — sei es in dem Sinne, den die Strafkammer für gegeben erachtet, sei es in einem anderen — oder
- 3., — wie in der Hauptverhandlung vor dem Reichsgerichte geltend gemacht worden ist — die Bedeutung einer strafprozessualen Beweisvermutung oder Täterschaftsfiktion beizulegen ist.

Die Entstehungsgeschichte des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 wie seines Vorläufers (der Verordnung vom 3. Juni 1850) und die Materialien zu beiden geben für die Auslegung keinen Anhalt. Ebensovienig kann dafür etwas aus den Materialien zur Publikations-Verordnung für das Strafgesetzbuch vom 13. August 1855 §§ 3. 4 entnommen werden, nach denen „die zur Regulierung . . . des Vereins- und Versammlungsrechts bestehenden Strafbestimmungen“ sowie die „in früher erlassenen Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die zivilrechtlichen Folgen gewisser Verbrechen“ neben dem Strafgesetzbuch aufrecht erhalten wurden.

Von Interesse erscheint indessen die Regelung der gleichartigen Verhältnisse in der annähernd gleichzeitigen Gesetzgebung anderer deutscher Bundesstaaten.

Die revidierte Verordnung vom 30. Juni 1851 für die freie und Hansestadt Hamburg (Visco, Deutsche Vereinsgesetze S. 99 flg.) verpflichtete in § 5 Abs. 1 die . . . Leiter jeder Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert . . . werden, „alle daselbst etwa vorkommenden Aufforderungen oder Anreizungen zu strafbaren Handlungen oder sonstigen Exzessen zu verhindern, eventuell die Versammlung aufzulösen“, und bestimmte in Abs. 2:

„Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie . . . abgesehen von ihrer Strafbarkeit nach § 15“ (Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden — soweit nicht strafbare Hand-

lungen konkurrieren, durch welche Kriminalstrafe verwirkt ist — mit Geldstrafe geahndet) „für alle aus dieser Unterlassung etwa entspringenden Exzesse, und direkt oder indirekt daraus hervorgehende schädliche Folgen im weitesten Umfange dem Staate und jedem dritten etwa dadurch Betroffenen persönlich und solidarisch verantwortlich.“

Das Gesetz vom 4. Juli 1853 für das Herzogtum Braunschweig (Lisco a. a. O. S. 81 flg.) verordnete in § 20:

„Die . . . Leiter öffentlicher Versammlungen sind zunächst dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt und gesetzwidrige Zwecke nicht verfolgt werden, so daß sie als Mitschuldige in betreff aller in . . . der Versammlung durch Worte oder Handlungen begangenen Vergehen der polizeilichen oder kriminalrechtlichen Bestrafung unterworfen sind, sofern sie nicht die erforderlichen Schritte getan haben, die Vergehen zu verhindern, namentlich in der Versammlung durch Entziehung des Wortes . . . eventuell durch Schließung der Versammlung.“

Wenngleich nicht nachweisbar ist, daß diese beiden Bundesstaaten durch das Vorbild der sächsischen Gesetzgebung beeinflusst worden sind, so ergibt sich doch aus den angeführten Bestimmungen die charakteristische Tendenz des gesetzgeberischen Vorgehens damaliger Zeit innerhalb der deutschen Bundesstaaten. Mit Rücksicht hierauf schon erscheint angesichts der uneingeschränkten Allgemeinheit des Ausdrucks „verantwortlich“ im § 8 eine einschränkende Auslegung dahin nicht am Platze, daß vom Gesetzgeber nur die zivilrechtliche Verantwortlichkeit ins Auge gefaßt sei. Dagegen spricht aber auch die Betrachtung des bisherigen gesetzlichen Zustandes im Königreich Sachsen, der durch die Gesetzgebung eine Änderung finden sollte. Das Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend vom 14. November 1848 — aufgehoben durch die mit dem Gesetze vom 22. November 1850 im wesentlichen gleichlautende Verordnung vom 3. Juni 1850 (die Aufhebung wurde im Gesetz vom 22. November 1850 § 35 bestätigt) — hatte in seinem § 4 bestimmt:

„für Äußerungen oder Handlungen einzelner in einem Verein oder einer Versammlung können nur diese einzelnen selbst verantwortlich gemacht werden“,

und diese Bestimmung läßt nach Wortlaut und Tendenz keinen be-

gründeten Zweifel darüber offen, daß besonders eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht ausgeschlossen werden sollte. Kann hiernach der Schlußsatz des § 8 in der Tat nicht anders aufgefaßt werden, als daß er auch eine gewisse strafrechtliche „Verantwortlichkeit“ des Versammlungsleiters einführt oder gutheißt, so fragt sich nur, ob bzw. in welcher Weise diese Verantwortlichkeit sich als geregelt darstellt.

Die Strafkammer behandelt das Gesetz so, als ob darin zum Ausdruck gelangt wäre:

„der Leiter einer Versammlung, in der eine den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllende Äußerung fällt, ist — sofern er die Äußerung als strafbar erkennt und ihrem Urheber nicht sofort das Wort entzieht — als Täter der Äußerung nach dem Gesetze, das für diesen Strafe droht, zu bestrafen“.

Nach dieser Auffassung enthielte der strittige Schlußsatz also die Anordnung einer neuen selbständigen Straftat, in Form einer Ergänzung der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes für das Gebiet des Vereins- und Versammlungsrechts. So lautet aber das Gesetz nicht. Dieses gibt weder den Tatbestand einer selbständigen Strafnorm, noch droht es für einen Tatbestand eine Strafe an. Beides aber, und namentlich das letztere, müßte klar ausgedrückt sein, ehe man diese Auslegung als zutreffend anerkennen könnte. Denn so aufgefaßt, bedeutete das Gesetz die Einführung einer schrankenlosen Haftung für fremde Schuld. Für eine derartige gesetzliche Regelung wäre eine gesetzgeberische Notwendigkeit selbst bei Rücksichtnahme auf die damaligen Zeitverhältnisse kaum einzusehen. Und berücksichtigt man, daß die Verhütung der fremden Tat nicht ganz allgemein und unter allen Umständen innerhalb der im sächsischen Gesetz geregelten Aufgaben des Versammlungsleiters liegt, noch daß regelmäßig oder doch auch nur in der Mehrzahl der Fälle diesem die tatsächliche Möglichkeit dazu gegeben sein wird, so müßte diese Auslegung zu praktischen Ergebnissen führen, die im Interesse einer gesunden Strafrechtspflege abgelehnt werden müßten.

Gegen diese Auslegung spricht auch der Zusammenhalt mit den §§ 33, 34 des Gesetzes. Nach § 33 sind Unterlassungen, welche den Bestimmungen des § 8 zuwiderlaufen, mit Geldstrafe (1—50 Tkr.)

oder Gefängnisstrafe (3 Tage bis 3 Monate) zu ahnden. Der § 34 aber schreibt vor, daß die in § 33 geordneten Strafen einzutreten haben, abgesehen von den etwa, infolge kriminalrechtlich zu ahnenden Handlungen, von der Kriminalbehörde zu erkennenden Strafen, und noch neben denselben. Daraus ist die Absicht des Gesetzes zu entnehmen, in bezug auf die „kriminelle Ahndung“ auf das bestehende Recht zu verweisen und es bei diesem zu belassen. Mehr als eine derartige Verweisung braucht auch aus dem Schlusssatz des § 8 nicht herausgelesen zu werden. Dieser gibt einen verständlichen, zu vernünftigen Ergebnissen führenden und mit dem weiteren Gesetzesinhalt im Einklang stehenden Sinn nur dann, wenn man in ihm den Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes — angewandt auf die besonderen Verhältnisse des Vereins- und Versammlungsrechts — findet, daß derjenige, dem eine Rechtspflicht obliegt, einen dem Rechte zuwiderlaufenden Erfolg zu verhindern, für die Folgen seines unterlassenen Eingreifens sich nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich verantwortlich macht, wobei jedoch die Art und die Form seiner Verantwortlichkeit weder für das Zivilrechts- noch für das Strafrechts-Gebiet eine besondere Regelung erfahren, diese Frage vielmehr nach der Besonderheit des Einzelfalles an der Hand der bestehenden allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Grundsätze ihre Beurteilung finden sollte. Es gilt danach auch für diese Gesetzesbestimmung das, was in der Begründung zum Entwurfe des Art. 38 sächs. St.G.B.'s vom 11. August 1855 (als Erfolg ist jede Wirkung anzusehen, welche durch Handlung oder Unterlassung des Verbrechers verursacht worden ist [Art. 36 des Entwurfs]) ausgesprochen wurde (Vandl.-Aft. 1854 I. Abt. Mitteilg. Bd. 2 S. 134):

„Auch Unterlassungen können zum Erfolg beitragen. Inwiefern sie dem Unterlassenden zuzurechnen seien, ob er dadurch Urheber, Miturheber oder Gehilfe der Tat wurde, muß nach den allgemeinen Grundsätzen über dolus und culpa, Urheberschaft und Beihilfe beurteilt werden. Nur die Möglichkeit solcher Zurechnung war durch die Fassung des gegenwärtigen Artikels anzudeuten.“

Und die gleiche Auslegung liegt offensichtlich auch im Sinne der angeführten gleichartigen Bestimmungen der Hamburger Verordnung und des Braunschweiger Gesetzes. Was das letztere anlangt, so wird sie auch von der Rechtslehre als für deren Handhabung zutreffend

anerkannt (U h d e, Die Strafgesetze des Herzogtums Braunschweig 1894 S. 92 Anm. 29 Abs. 2). Das Gesetz weist also nur auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Unterlassung und deren Folgen im allgemeinen hin, ohne daß für die Beurteilung der Schuld des Unterlassenden ein anderer Maßstab als der seines eigenen Verschuldens aufgestellt wird. Es bringt nur zum Ausdruck, daß das eigene Verschulden dessen, der seiner Rechtspflicht zuwider durch Nichtstun den rechtswidrigen Erfolg mit verursacht, dem Verschulden desjenigen gleichsteht, der ihn neben dem Unterlassenden durch sein Tun herbeiführt. So verstanden enthält der strittige Satz keine Täterschaftspräsumtion, überhaupt keine strafrechtliche oder gar strafprozessuale Fiktion, sondern den Ausdruck eines strafrechtlichen Grundsatzes, der auch mit den Anschauungen des gegenwärtig geltenden deutschen Strafrechts im Einklange steht, so daß eine Erörterung darüber, ob und bzw. wie weit eine „besondere Vorschrift“ des Landesstrafrechts im Sinne des § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum deutschen St.G.B. vorliege, sich völlig erübrigt.

Im vorliegenden Falle, wo irgend welche das Strafgesetz verlegenden Folgen der Unterlassung nicht gegeben sind, ist keinerlei Feststellung getroffen, welche — wie z. B. im Falle verabredungsgemäßen oder sonst planmäßigen Zusammenwirkens zwischen Leiter und Redner — die Grundlage dafür abzugeben vermöchte, daß nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen der Angeklagte M. die Verantwortlichkeit für die B.'sche Äußerung zu tragen hätte. Daher kann nach den zurzeit getroffenen Feststellungen für ihn nur die Bestrafung aus § 33 des Vereinsgesetzes in Betracht kommen.